



**Umwelt
Initiative**
Lippe eG

Satzung

der Umweltinitiative Lippe eG (UIL)

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Umweltinitiative Lippe eG
Der Sitz der Genossenschaft ist Lemgo.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes im Bereich regenerativer Energie.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung, Erzeugung, Einkauf und der Verkauf regenerativer Energie, insbesondere der Windenergie.
- (4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen, bedürfen aber für den Erwerb von mehr als zehn Anteilen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Beteiligungen von Institutionen an der Genossenschaft sind zulässig.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindesten 6 % des Jahresgewinns bis zu 30 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen (§ 7 GenG).
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden (§ 6 des GenG).
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (7) Das Mindestkapital beträgt 85 % der gezeichneten Geschäftsanteile.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch oder elektronisch) einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung sowie Anträge müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der

Frist abgesendet worden sind. Sitzungen der Organe einschließlich der Generalversammlung können auch virtuell durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder die Möglichkeit der dafür notwendigen Technik haben oder sie ihnen angeboten wird.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile nur eine Stimme.
- (4) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen von investierenden Mitgliedern nicht mehr als 25 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (5) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 BGB 2. Alt befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat auf Zeit abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Fachbeirat mit bis zu neun Mitgliedern einberufen, der pro bono bei Auslagererstattung für einen festgelegten Zeitraum Vorstand und Aufsichtsrat fachlich berät. Der Fachbeirat, der unter sich eine/n Vorsitzende/n wählt, berät Vorstand und Aufsichtsrat und kann an Generalversammlungen teilnehmen und Beratungen in gemeinsamen Sitzungen durchführen. Sein Ansprechpartner ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Vor Aufnahme des 21. Mitgliedes ist eine Generalversammlung einzuberufen, die einen Aufsichtsrat wählt, der dann sicherstellt – sofern noch nicht geschehen – dass die Genossenschaft von bis zu vier, mindestens von zwei Vorständen geleitet wird. Vorher werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Bei Tod eines Mitglieds sind der oder die Erben/n verpflichtet die Erbfolge in geeigneter Form zur Anmeldung nachzuweisen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Satzung ist durch die Generalversammlung am 12.05.2021 beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung ist am 29.09.2021 durch die 2. Generalversammlung beschlossen.